

BGer 9C_262/2011 vom 20. Juni 2011

Bundesgericht, 2011-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_262_2011

FR: TF 9C_262/2011 du 20 juin 2011

IT: TF 9C_262/2011 del 20 giugno 2011

Erwägungen

E. 1

Im Streite liegt die Aufhebung der ganzen Rente auf Ende Juni 2010 resp. der Anspruch auf eine Invalidenrente ab 1. Juli 2010.

E. 2

Im angefochtenen Entscheid werden die gesetzlichen Bestimmungen sowie die dazugehörige Rechtsprechung zur Revision einer Rente im Sinne der Anpassung an geänderte Verhältnisse (Art. 17 Abs. 1 ATSG) sowie zur prozessualen Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) und zur Wiedererwägung einer rechtskräftigen Verfügung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) richtig wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Die Vorinstanz hat festgestellt, die IV-Stelle habe sich in ihrer Eingabe vom 31. Januar 2011 nicht auf einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG oder Art. 53 Abs. 1 ATSG berufen, sondern betont, die Rente wiedererwägungsweise aufzuheben. In der Folge hat sie die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der Verfügung vom 12. Juni 2003 nach Art. 53 Abs. 2 ATSG geprüft und bejaht. Die Zusprechung einer ganzen Rente sei erfolgt, obschon bereits Dr. med. U. _____ im Arztbericht vom 10. Oktober 2002 den Beschwerdeführer als zu 50 % arbeitsfähig beurteilt habe. Gemäss dem Bericht der BEFAS vom 7. Januar 2010 sodann bestehe in leidensangepassten Tätigkeiten eine Gesamtleistungsfähigkeit von 70 %, die ergonomischen Vorgaben inbegriffen. Diese Einschätzung sei nachvollziehbar. Auch der RAD-Bericht vom 2. Dezember 2008 halte fest, der Versicherte sei ganztags abklärungsfähig. Da die Aufhebung einer ganzen Rente zweifellos eine Berichtigung von erheblicher Bedeutung darstelle, seien beide Wiedererwägungsvoraussetzungen gegeben und daher die Beschwerde abzuweisen.

E. 4.1

Die IV-Stelle hob die ganze Rente gestützt auf Art. 17 Abs. 1 ATSG auf, wie sich klar und unmissverständlich aus der Verfügung vom 20. Mai 2010 ergibt. Die Vorinstanz bestätigte somit diesen Verwaltungsakt mit der substituierten Begründung der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenzusprechung und der erheblichen Bedeutung deren Berichtigung. Nach der Rechtsprechung hätte sie somit dem Beschwerdeführer vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen (BGE 125 V 368). Ob dieser Mangel im Verfahren vor Bundesgericht geheilt werden kann, ist in Anbetracht der eingeschränkten Kognition in tatsächlicher Hinsicht (Art. 97 Abs. 1 BGG sowie Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) fraglich (BGE 125 V 368 E. 4c S. 371). Dieser Punkt kann indessen offen bleiben.

E. 4.2.1

Im Feststellungsblatt vom 21. November 2002 wurde unter anderem festgehalten, die berufliche Abklärung sei zu früh erfolgt und habe keinen anhaltenden Erfolg gebracht. Gemäss Abklärungsstelle seien berufliche Massnahmen nicht zumutbar; eventuell sollte eine praktische Einarbeitung erfolgen. Dem Versicherten sei eine Psychotherapie empfohlen worden. Im Bericht vom 10. Oktober 2002 gehe Dr. med. U. _____ nach wie vor von einer vollen Arbeitsunfähigkeit aus, wobei Arbeitsversuche möglich seien und mittelfristig eine 50%ige langfristige evtl. auch eine höhere Arbeitsfähigkeit resultieren sollte. Der IV-Arzt halte für eine Rentenzusprache und erneute Prüfung mit entsprechenden Abklärungen anlässlich einer baldigen Revision. Eine Zusprache könne zu einer Entspannung der Situation führen. Im Vorbescheid vom 12. Dezember 2002 und in der Verfügung vom 12. Juni 2003 wurde darauf hingewiesen, berufliche Massnahmen würden nach einer angemessenen Stabilisierungsphase anlässlich der Revision im Mai 2003 erneut geprüft.

E. 4.2.2

Daraus ist zu schliessen, dass die Zusprechung der ganzen Rente unter der Annahme einer gesundheitlich bedingten Eingliederungsunfähigkeit erfolgte, was grundsätzlich nicht zweifellos unrichtig war (BGE 121 V 190 E. 4a S. 191). Insbesondere kann nicht gesagt werden, die IV-Stelle habe eine nicht abschliessende Aktenlage für die Rentenzusprechung genügen lassen, was eingehenderen Abklärungen zu einem späteren Zeitpunkt und allenfalls neuer Verfügung über den Anspruch, ohne dass die Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 1 ATSG gegeben sein müssten, nicht zwingend entgegenstände (vgl. Urteil 9C_342/2008 vom 20. November 2008 E. 3.2, nicht publiziert in: BGE 135 I 1 , aber in: SVR 2009 IV Nr. 20 S. 52).

Gemäss den Akten war am 12. Dezember 2001 eine Dynesisimplantation transpedikulär zur semigraden Stabilisation des Segmentes L4/5 durchgeführt worden. Der Verlauf war ungünstig, indem zum Teil in das linke Bein ausstrahlende Schmerzen persistierten. Die behandelnden Ärzte äusserten den Verdacht, die Beschwerden seien implantatbedingt. Am 24. Juli 2003 wurde das Implantat entfernt (Austrittsbericht Schulthess Klinik vom 28. Juli 2003 sowie Berichte Dr. med. U. _____, Orthopädische Chirurgie FMH, vom 10. Oktober 2002 und 2. März 2004). Dieser hatte im Übrigen im Bericht vom 10. Oktober 2002 lediglich davon gesprochen, dass prognostisch mittelfristig mit einer Arbeitsfähigkeit von 50 % gerechnet werden könne, wie in der Beschwerde richtig vorgebracht wird. Unter diesen Umständen kann die der ursprünglichen Rentenzusprechung zugrunde liegende Annahme einer gesundheitlich bedingten Eingliederungsunfähigkeit nicht als zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinne bezeichnet werden. Somit fällt eine Rentenaufhebung in Wiedererwägung der ursprünglichen Verfügung vom 12. Juni 2003 ausser Betracht.

E. 5

Die Vorinstanz hat ohne einlässliche Prüfung einen Revisionsgrund (insbesondere Wiedererlangung der Eingliederungsfähigkeit) nach Art. 17 Abs. 1 ATSG verneint (vorne E. 3). Die Akten sind insoweit nicht spruchreif. Die Beurteilungen des BEFAS-Arztes, des RAD-Arztes sowie des Hausarztes beruhen nicht auf eigenen Untersuchungen und/oder die betreffenden Ärzte sind keine Wirbelsäulenspezialisten, wie der Beschwerdeführer richtig vorbringt. Es fehlt somit an einer vorliegend unabdingbaren unabhängigen umfassenden fachärztlichen Einschätzung der gesundheitlichen Situation und der Arbeitsfähigkeit. Die

IV-Stelle wird ein Gutachten orthopädischer und rheumatologischer, allenfalls auch psychiatrischer Richtung einzuholen haben. Gestützt darauf und nach allfälligen weiteren Abklärungen wird sie über die Eingliederungsfähigkeit und den Anspruch auf eine Rente ab 1. Juli 2010 neu verfügen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die IV-Stelle die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG). Dessen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demzufolge gegenstandslos.

E. 7

Dem Ergebnis des letztinstanzlichen Verfahrens entsprechend gilt der Beschwerdeführer als voll obsiegende Partei vor Vorinstanz. Er hat somit im vorangegangenen Verfahren keine Gerichtskosten zu tragen und Anspruch auf eine volle Parteientschädigung (BGE 9C_592/2010 E. 2.1 und 2.2). Auf seine Rügen betreffend die Höhe der ihm vorinstanzlich auferlegten Gerichtskosten und das abgewiesene Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.